

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9b39f51a-1db7-35c7-be78-b3ffdbff0af>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	BetrSichV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	805-3-14

## § 16 BetrSichV - Wiederkehrende Prüfung

(1) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach Maßgabe der in [Anhang 2](#) genannten Vorgaben wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs geprüft werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der wiederkehrenden Prüfung ist auch festzustellen, ob die Fristen für die nächsten wiederkehrenden Prüfungen nach [§ 3 Absatz 6](#) zutreffend festgelegt wurden. <sup>2</sup>Im Streitfall entscheidet die zuständige Behörde.

(3) <sup>1</sup>[§ 14 Absatz 5](#) gilt entsprechend. <sup>2</sup>Ist eine behördlich angeordnete Prüfung durchgeführt worden, so beginnt die Frist für eine wiederkehrende Prüfung mit Monat und Jahr der Durchführung dieser Prüfung, wenn diese der wiederkehrenden Prüfung entspricht.

(4) [§ 15 Absatz 3](#) gilt entsprechend.

